

**Nutzungs- und Entgeltordnung
für Räumlichkeiten der Gemeinde Kroppen im Fachwerkhaus und
Dorfgemeinschaftshaus**

**§ 1
Nutzungsgegenstand**

Folgende Räumlichkeiten stehen zur Nutzung im Fachwerkhaus und Dorfgemeinschaftshaus zur Verfügung:

Fachwerkhaus

- Hochzeitszimmer
- Versammlungsraum
- Kellerraum
- WC-Anlage, Küche

Dorfgemeinschaftshaus

- Kulturraum
- Küche
- WC-Anlage

**§ 2
Nutzung der Räumlichkeiten**

Die Räumlichkeiten einschließlich des Inventars können genutzt werden von:

- allen Einwohnern der Gemeinde für Feierlichkeiten
- von Vereinen und Gruppen aus der Gemeinde Kroppen
- von der Freiwilligen Feuerwehr Kroppen
- von Ausschüssen, Vereinen und Gruppen mit regionaler und überregionaler Bedeutung
- von Gewerbetreibenden
- von Fremdnutzern

Über Ausnahmen von diesen Festlegungen entscheidet der Bürgermeister.

§ 3 Nutzungsentgelt

- (1) Für die Nutzung der unter § 1 genannten Räumlichkeiten (außer Hochzeitszimmer) durch die Gemeindevertretung, ortsansässige Ausschüsse, Vereine und Gruppen, der FFW Kroppen wird grundsätzlich kein Nutzungsentgelt erhoben.
- (2) Für Kinder- und Jugendarbeit in den unter § 1 genannten Räumen (außer Hochzeitszimmer) wird kein Nutzungsentgelt erhoben.
- (3) Einwohner der Gemeinde zahlen ein Nutzungsentgelt wie folgt:

Fachwerkhaus

- Versammlungsraum, Küche, Flur und WC-Anlage	40,00 €/ Tag
- zusätzlich Hochzeitszimmer	15,00 €/ Tag
- zusätzlich Kellerraum	15,00 €/ Tag
- zusätzlich Grillhütte	10,00 €/ Tag

Dorfgemeinschaftshaus

	55,00 €/ Tag
- Kulturraum	
- Küche	
- WC-Anlage	

Bei Nutzung der Räumlichkeiten für 2 Tage erhöhen sich die Kosten um 50 %.

- (4) Nicht gemeindeangehörige Nutzer, nicht ortsansässige Vereine, Gewerbetreibende, Institutionen und Personengruppen zahlen ein Nutzungsentgelt wie folgt:

Fachwerkhaus

- Versammlungsraum, Küche, Flur und WC-Anlage	80,00 €/ Tag
- zusätzlich Hochzeitszimmer	30,00 €/ Tag
- zusätzlich Kellerraum	30,00 €/ Tag
- zusätzlich Grillhütte	20,00 €/ Tag

Dorfgemeinschaftshaus

	110,00 €/ Tag
- Kulturraum	
- Küche	
- WC-Anlage	

Bei Nutzung der Räumlichkeiten für 2 Tage erhöhen sich die Kosten um 50 %.

- (5) Bei einer kurzzeitigen Nutzung bis zu 4 Stunden, wird für alle der in § 3, Absatz 4 und 5 genannten Personen ein Nutzungsentgelt in Höhe von 50 % erhoben.
- (6) Als Nutzer gilt jeweils der Antragsteller, auf den die beantragte Nutzung unmittelbar zutrifft.

§ 4

Allgemeine Bestimmungen über die Nutzung

- (1) Die Erlaubnis zur Nutzung der Räumlichkeiten der Gemeinde Kroppen ist rechtzeitig bei dem Bürgermeister - vertreten durch den Verantwortlichen der Gemeinde für das Fachwerkhaus und Dorfgemeinschaftshaus schriftlich zu beantragen. Der Grund der Nutzung ist anzugeben.
- (2) Die Nutzungsentgelte sind innerhalb von 5 Tagen nach Nutzung auf das Konto

Kontoinhaber	Amt Ortrand - Gemeinde Kroppen
IBAN	DE18180 55 0003071110048
BIC/SWIFT Code	WELADED1OSL
Kreditinstitut	Sparkasse Niederlausitz

einzu zahlen.

- (3) Für regelmäßige Nutzungen erfolgt eine quartalsweise Abrechnung lt. Belegungsplan.

§ 5

Ordnungsvorschriften

- (1) Der Nutzer ist verpflichtet, dass eine vorschriftsmäßige Nutzung der Räumlichkeiten einschließlich des bereitgestellten Inventars und die Rückgabe im sauberen Zustand nach der Nutzung erfolgt.
Das Inventar ist, soweit keine andere Weisung ergeht, so zu stellen, wie es bei Veranstaltungsbeginn vorgefunden wurde. Die feucht gereinigten Räume sind bis 12.00 Uhr des darauffolgenden Tages an den Verwaltungsbeauftragten zusammen mit den Leihschlüsseln zu übergeben.
- (2) Bei Verschmutzungen und nicht ordnungsgemäßer Übergabe behält sich die Gemeinde vor, die Säuberungsarbeiten dem Nutzer in Rechnung zu stellen.
- (3) In den beiden Gebäuden im Fachwerkhaus und Dorfgemeinschaftshaus wird ein Rauchverbot ausgesprochen.
- (4) Das Parken der Autos ist nur auf den vorgesehenen Parkplätzen gestattet.
- (5) Der Bürgermeister kann Personen, die gegen diese Nutzungs- und Entgeltordnung verstoßen haben, den Zutritt zu den Räumlichkeiten zeitweise oder auf Dauer untersagen.

**§ 6
Haftung**

- (1) Der Nutzer haftet für alle fahrlässigen Schäden, die der Gemeinde an den zu überlassenden Räumlichkeiten mit Inventar durch die Nutzung entstehen.
- (2) Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter von Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Räumlichkeiten mit dem Inventar entstehen.
- (3) Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bediensteten oder Beauftragten.

**§ 7
Sonstiges**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Verbindlichkeiten aus diesem Vertrag ist

**Amtsgericht Senftenberg
Am Steindamm 8
01968 Senftenberg**

**§ 8
Inkrafttreten**

Diese Nutzungs- und Entgeltordnung tritt ab 01.07.2016 in Kraft.

Ortrand, 16.06.2016


Sickert
Amtsdirektor


Heinze
Stellvertreter des
Amtsdirektors

Kroppen, 16.06.2016


Krämer
ehrenamtlicher
Bürgermeister